

# — Öffentliche Unternehmen: Beschaffer und Betreiber von IT-Systemen

Enabler oder Kostentreiber?

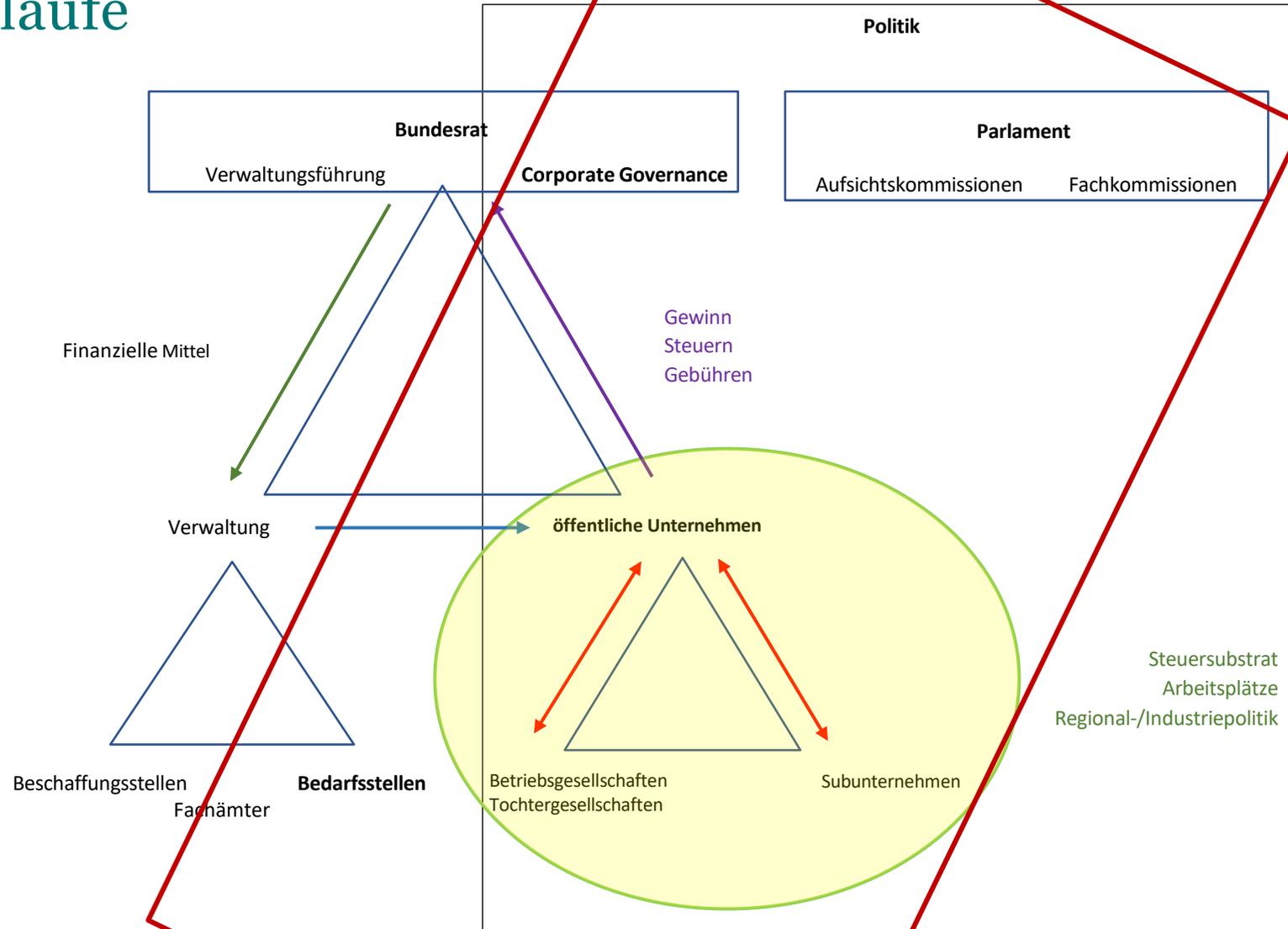
# — Agenda

1. Einstiegsfrage
2. Kreisläufe
3. Öffentliche Unternehmen
4. Beispiel Bedag Informatik AG
5. Prinzipal Agent Theorie
6. Zuschlagskriterien
7. Corporate Governance und Beschaffungsrecht
8. Erkenntnisse

## — Einstiegsfrage

Welche Rechtsform sollten Unternehmen haben, damit sie über den grösstmöglichen Handlungsspielraum verfügen?

# Kreisläufe



## — Öffentliche Unternehmen (nach Corporate Governance)

Öffentliche Unternehmen sind nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführte mit dem Bund, den Kantonen oder den Gemeinden direkt oder indirekt über Dauer verbundene privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten.

# — Öffentliche Unternehmen (nach BöB)

## Art. 3 Bst. b BöB

Öffentliches Unternehmen: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von **Eigentum, finanzieller Beteiligung** oder der für das Unternehmen **einschlägigen Vorschriften** unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluss** ausüben können.

Ein beherrschender Einfluss wird **vermutet**, wenn das Unternehmen **mehrheitlich durch den Staat** oder durch andere öffentliche Unternehmen **finanziert** wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der **Aufsicht durch den Staat** oder durch andere öffentliche Unternehmen **unterliegt** oder wenn dessen **Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich** aus Mitgliedern besteht, die **vom Staat** oder von anderen öffentlichen Unternehmen **ernannt** worden sind.

## — Beispiel Bedag Informatik AG (1)

Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik vom 05.06.2002

### **Art. 3 Zweck**

1 Die Bedag Informatik erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen.

2 (...)

3 Die Statuten regeln die Einzelheiten und setzen die Eigentümerstrategie des Regierungsrates um.

### **Art. 4 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bedag Informatik**

1 Die Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich zwischen der Bedag Informatik und den zuständigen Stellen des Kantons wird durch Verträge geregelt.

## — Beispiel Bedag Informatik AG (2)

Auszug aus dem Handelsregister, 6. August 2022

Die Gesellschaft erbringt **unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen. Dienstleistungen für Dritte können erbracht werden**, wenn sie: eine technische, organisatorische oder fachliche Beziehung zu den für den Kanton Bern erbrachten Leistungen aufweisen; der verbesserten Auslastung vorhandener Kapazitäten dienen oder andere positive Kosten- oder Synergieeffekte aufweisen, oder; die Bedag Informatik AG unterstützen, sich auf dem aktuellen Stand der technologischen Entwicklung zu halten.

## — Beispiel Bedag Informatik AG (3)

### Eigentümerstrategie 2018 des Regierungsrates vom 19. September 2018

Bedag leistet im Rahmen der ICT der Kantonsverwaltung einen **zentralen Beitrag zur jederzeitigen Sicherstellung** einer leistungsfähigen, im Normal- und im Krisenfall hoch verfügbaren, performanten, sicheren, funktional vollständigen, transparenten, ausbau- und anpassungsfähigen ICT mit planbaren, nachvollziehbaren und marktkonformen Betriebs- und Investitionskosten.

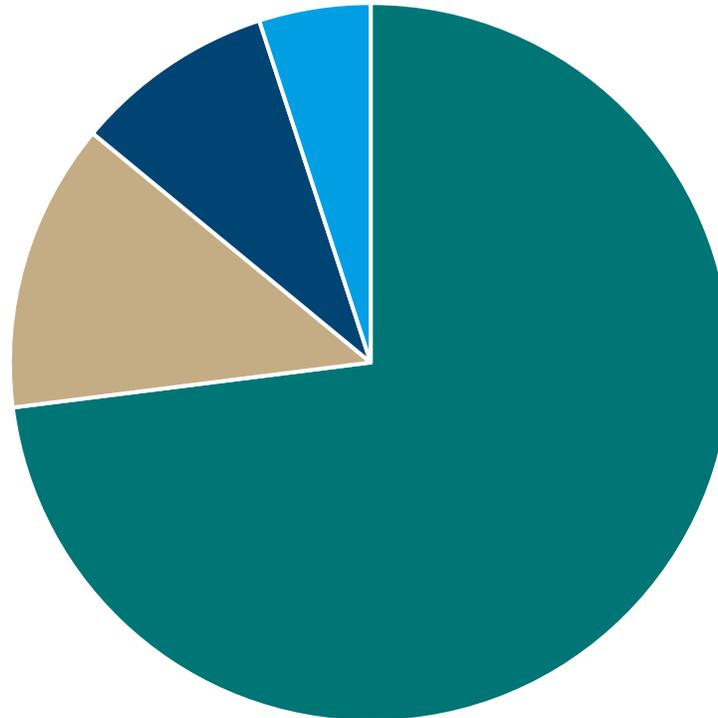
Die Bedag **sorgt für sichere, zuverlässige, hoch verfügbare und kostengünstige Dienstleistungen in erster Linie zugunsten der Kantonsverwaltung im Bereich des Rechenzentrumsbetriebs und der Datenhaltung.**

## — Beispiel Bedag Informatik AG (4)

### Aufsichtskonzept des Regierungsrates vom 30. Oktober 2019

- Zweck und Interesse des kantonalen Engagements
- Finanzielle Bedeutung der Bedag für den Kanton
- Kennzahlen und Grenzwerte für die Ampelsteuerung
  
- Regelung zur Vermeidung von Rollenkonflikten
  
- Umfassende Zuständigkeitsordnung

— Beispiel Bedag Informatik AG (5)  
(Bericht Regierungsrat BE vom 4. März 2020)



■ Geschäftsteil 1: RZ   ■ Geschäftsteil 2: SE   ■ Geschäftsteil 3: SE   ■ Geschäftsteil 4: SE Dritte

## — Prinzipal Agent Theorie

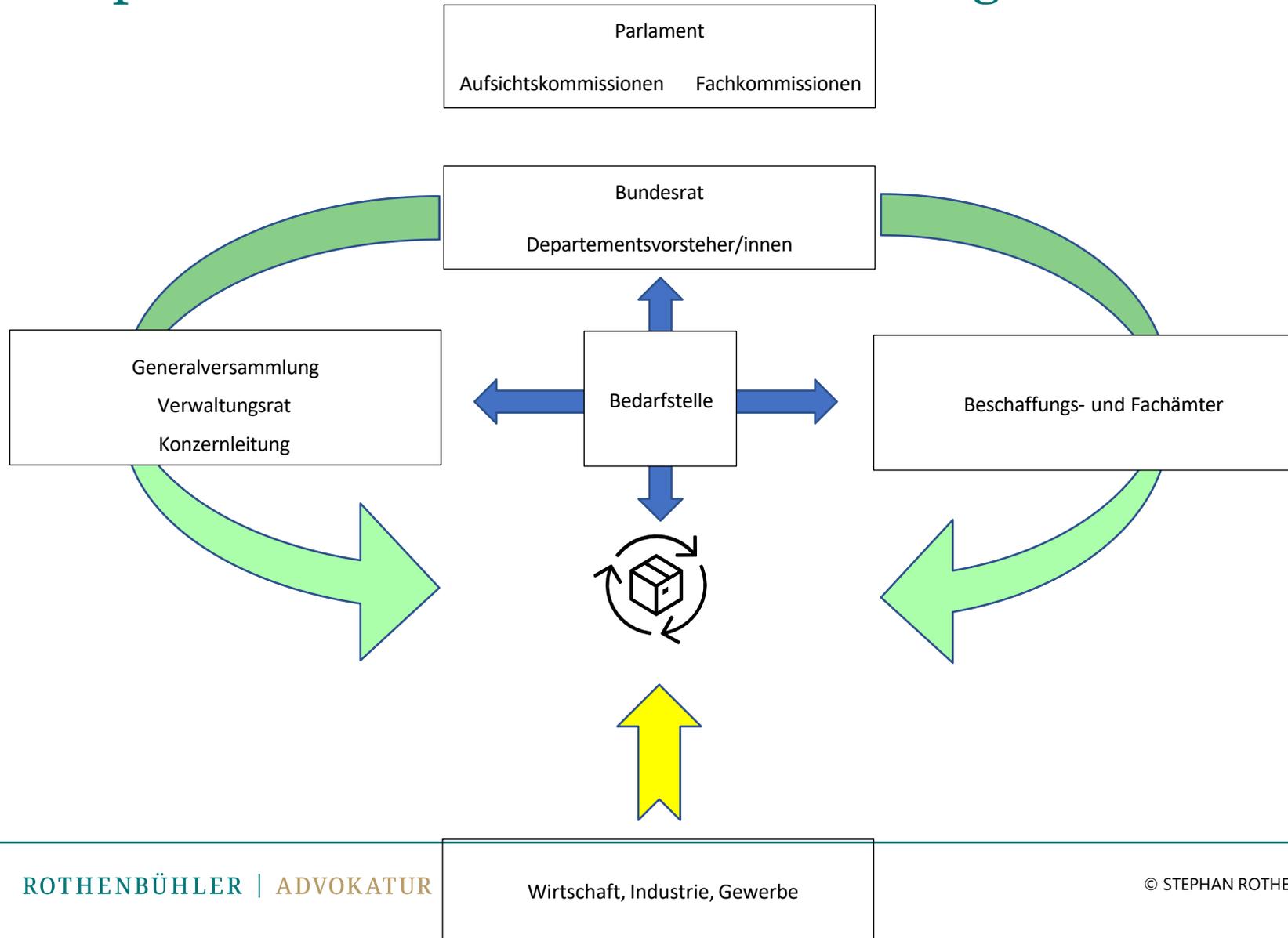
- Delegation der Aufgabenerfüllung
- Umgang mit Erwartungshaltungen
  
- Ökonomische Betrachtung
- Rechtliche Betrachtung
- Politische Betrachtung
  
- Verträge und Corporate Governance öffentlicher Unternehmen als Grundlagen

## — Zuschlagskriterien

### Art. 29 BöB

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand **leistungsbezogener Zuschlagskriterien**. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, **Nachhaltigkeit**, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, **Innovationsgehalt**, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.

# Corporate Governance und Beschaffungsrecht



# — Erkenntnisse

## Enabler

1. Bekenntnis als öffentliches Unternehmen
2. Bekenntnis zu einem klaren Rollenverständnis
3. Bekenntnis zur konstruktiven Zusammenarbeit

## Kostentreiber

1. Faktische Organschaft
2. Doppelspurigkeiten
3. Intransparenz

ROTHENBÜHLER | ADVOKATUR

— Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Stephan Rothenbühler**

Rechtsanwalt, Executive MBA HSG

Eichenweg 64, Postfach | 3098 Köniz

T +41 31 971 61 61 | F +41 31 971 61 60

[stephan.rothenbuehler@r-advokatur.ch](mailto:stephan.rothenbuehler@r-advokatur.ch)

[r-advokatur.ch](http://r-advokatur.ch)